

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 04. August 2010

Nr. 31

Inhalt	Seite
07.07.2010 - Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Emmerke“, Sitz in Emmerke, Gemeinde Giesen	496
08.03.2010 - Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde	502
27.07.2010 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	504

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Emmerke“

Allgemeines

§ 1

(1) Die Verkopplungsinteressentenschaft Emmerke ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 412).

Sein Name ist „Verkopplungsinteressentenschaft Emmerke“.

Er hat seinen Sitz in Emmerke.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RVG) ist das Gebiet der Gemeinde Giesen.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Emmerke zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RVG).

Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden **und einem weiteren Vorstandsmitglied**. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand beschließt jeweils in der ersten Sitzung nach der Wahl über die Zuordnung der Aufgabenbereiche „Rechnungsführung“ und „Schriftführung“ zu den gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Zuordnung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit. Eine Änderung der

Zuordnung während der Wahlzeit ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist nach der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (Abs. 1 Satz 3) für den Rest der Wahlzeit erneut über die Zuordnung zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat **das für die Schriftführung zuständige Vorstandsmitglied** in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,

2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
 4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
 5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
 6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
 7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
 8. die Verwendung der Überschüsse,
 9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
 10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
 11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RVG)
 12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
 13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
 14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RVG,
 15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RVG,
 16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
 17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband
- und außerdem über folgende Angelegenheiten:
18. die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
 19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) **Das für die Schriftführung zuständige Vorstandsmitglied** hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und **dem für die Schriftführung zuständigen Vorstandsmitglied** zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Der Vorstand kann für die Rechnungsführung eine Dienstanweisung erlassen. Über die Vergütung für die Rechnungsführung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) **Das für die Rechnungsführung zuständige Vorstandsmitglied** zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. **Es** darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden leisten. **Ist die oder der erste Vorsitzende für die Rechnungsführung zuständig, ist eine schriftliche Anweisung der oder des zweiten Vorsitzenden erforderlich.**

§ 16

(1) Der Vorstand hat ~~unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers~~ jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen. Daneben sind diese Satzung und Satzungen zur Änderung dieser Satzung durch Aushang im Gemeindekasten der Gemeindeverwaltung Giesen und der Ortschaft Emmerke bekanntzumachen.

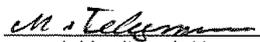
§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Giesen entsprechend.

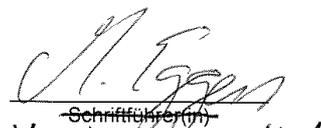
§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7.7.2010 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beendigung des Aushangs in Kraft.

Emmerke, den 7.7.2010


1. Vorsitzende(r)


2. Vorsitzende(r)


Schriftführerin
Vorstandsmitglied

Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung des Realverbandes „Verkopplungsinteressentenschaft Emmerke“ vom 07.07.2010 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), genehmigt.

Hildesheim, den 23.07.2010
Az.: (910) (15) 15 16/20-1



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Hasse".

Hasse

Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde
Geänderte Fassung vom 8.3.2010

1. Die Beitragslast gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde für Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, werden entsprechend der Verrechnungssätze für die bezahlte Maschinenhilfe des Maschinenringes Ambergau e.V., Hildesheimer Str. 19b, 38271 Baddeckenstedt, in der jeweils aktuellen Fassung veranlagt.
2. Sollten Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden, können diese Sachbeiträge auf das jeweilige Beitragsverhältnis gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde angerechnet werden. Abrechnungsbasis sind hierbei die Verrechnungssätze für die bezahlte Maschinenhilfe des Maschinenringes Baddeckenstedt e.V., Hildesheimer Str. 19b, 38271 Baddeckenstedt in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Ab dem Jahr 2005 werden die Benutzungsgebühren für Sondernutzungen der ländlicher Wege „Schuppenweg“, „Bruchweg“ und „ehem. K 508“ in der Gemarkung Klein Escherde wie folgt erhoben:

Die Wegestrecken des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde werden durch

– Feldfruchtanbau mit 27t / ha x 158,8534 ha	=	4.289 t/a	△	30,12 %
– Schweinemastbetrieb mit 1960 Mastplätzen	=	6.934 t/a	△	48,70 % (685 lfdm)
– Schweinezuchtbetrieb mit 284 Sauenplätzen	=	2.461 t/a	△	17,29 % (250 lfdm)
– Deutsche Bahn AG mit 108 t / ha x 5,1243 ha	=	<u>553 t/a</u>	△	<u>3,89 % (1450 lfdm)</u>

Summe: = 14.238 t/a 100,00 % belastet.

Die Wegestreckengebühr pro laufenden Meter beträgt 2,10 €..

Als Basis der Tierzahlen gilt der maximal durch Baugenehmigung bzw. zu erteilender Wegebauzustand zugelasene Bestand.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung für die Wegebenutzungsgebühren:

**Gebühr pro laufenden Meter x Nutzungsanteil in % x benutzte Wegestrecke
= zu zahlende Benutzungsgebühr für Sondernutzungen ländlicher Wege.**

Um eine genaue Abrechnungsgrundlage mit exakter Weglänge, etc. zu erhalten, sind entsprechende Vereinbarungen auf dieser Grundlage mit den Stallbetreibern abzuschließen. Bei 4% Zinssatz können die errechneten Beträge mit dem 25-fachen Wert abgelöst werden.

4. Für Aufwendungen und die Nutzung der Wege bei Baumaßnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eventuell erforderliche Entschädigungen.
5. Für die Benutzung des landwirtschaftlichen Weges „Avus“ zum Betrieb einer Wasserübergabestation wird von ÜWL pauschal eine Sondernutzungsgebühr von 50,00 € pro Jahr erhoben.

Klein Escherde, den 8.3.2010



Der Verbandsvorsitzende

**Änderung der Veranlagungsregeln
des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Klein Escherde hat in seiner
Versammlung am 08.03.2010 die vorstehend, geänderten Veranlagungsregeln beschlossen.

Die vorstehende Änderung der Veranlagungsregeln wird gemäß § 58 Abs. 2 des
Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) aufsichtsbehördlich
genehmigt.

Die geänderten Veranlagungsregeln treten am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt
des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.07.2010

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag



Brienias



**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

**Am Dienstag, dem 28. September 2010, um 15.30 Uhr,
findet im Besprechungsraum 208 im Kreishaus, 2. Etage,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 27.10.2009
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim für das Geschäftsjahr 2009 und Entscheidung über die Verwendung des an den Sparkassenzweckverband abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses der Sparkasse Hildesheim – Vorlage-Nr. 1/2010
4. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 27.07.2010


Machens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung